Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 06.11.1901

Gesethlatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 6. Novbr. 1901.) 19. Stück.

Inhalt:

M. 40. Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums vom 10. October 1901, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Bolksschullehrer des Herzogthums.

N. 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. October 1901, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seesschiffsahrtszeichen.

M. 42. Berordnung vom 31. October 1901, betreffend außerordentliche Berufung des XXVII, Landtages.

№. 40.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulcollegiums, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Bolksschullehrer des Herzog= thums.

Olbenburg, den 10. October 1901.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsminissteriums werden in der Prüfungsordnung für die zweite Prüfung der evangelischen Lehrer des Herzogthums (Gesetzblatt Band 27 Seite 68) folgende Aenderungen getroffen:

In §. 2 werden gestrichen die Worte:

"Ferner hat er berfelben beizufügen:

1. eine von ihm felbft gefertigte Zeichnung,



2. eine von ihm felbst gefertigte Probeschrift — jede von beiden mit der Versicherung, daß er sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe".

Dagegen erhält der Anfang von §. 10 folgende Fassung: "Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, einer Schönschreibübung und im raschen Entwerfen einer einfachen Zeichnung an der Wandtafel. Die erfors derlichen Aufgaben für die Lehrproben u. s. w."

Oldenburg, den 10. October 1901.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Sagen.

Ruft.

Nº. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die mißbräuchliche Benutung von Seeschifffahrtszeichen.

Oldenburg, den 21. October 1901.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staats=ministeriums und einiger demselben untergeordneter Behör=den, wird im Höchsten Auftrage für den Bereich des olden=burgischen Küstengebiets und der in offener Verbindung mit der Küste stehenden Fahrwasser Nachstehendes ange=pronet:

§. 1.

Das Festmachen von Booten und Fahrzeugen an den zur Bezeichnung des Fahrwafsers oder zur Sicherung der Schiffsahrt ausgelegten schwimmenden Seezeichen sowie jede



andere mißbräuchliche Benutzung dieser Seezeichen ist ver-

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, soweit nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen, auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzluches mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Oldenburg, den 21. October 1901.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

№. 42.

Verordnung, betreffend außerordentliche Berufung des XXVII. Land= tages.

Lenfahn, den 31. October 1901.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

thun fund hiermit:

Der Landtag des Großherzogthums wird auf den 3. December d. J. außerordentlich berufen.



Die Verhandlungen des Landtages werden im Landstagsgebäude stattfinden und am gedachten Tage Vormittags 11 Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 21. December d. J. einschließlich.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Lenfahn, den 31. October 1901.

(L. S.) Friedrich August.

Willich.

Tenge.